

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Noreja Intelligence GmbH

FN 552351 g
UID: ATU76827034

– **Version 1.0** –
06.01.2022



1. Geltungsbereich:

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den Softwarevertrag, den Wartungsvertrag und für alle weiteren Geschäftsbeziehungen, es sei denn die AGB werden in einem neuen Angebot überschrieben.

Entgegenstehende Bedingungen des Vertragspartners gelten nicht, es sei denn sie wurden ausdrücklich vereinbart.

Das Angebot umfasst die Überlassung, Einführung und Pflege (= Wartung und Folgebetreuung) der angebotenen Software für On-Prem oder Cloud- bzw. Miet-Benutzung.

Das Angebot umfasst nicht die Hardware, die System-Software und auch nicht die Sonderfeatures lt. Listung, es sei denn, diese Komponenten werden separat angeboten.

Wurde die Hardware und System-Software nicht explizit vereinbart, so ist die NOREJA-Software nur auf jenen Produkten lauffähig, die aktuell und explizit von NOREJA unterstützt werden.

Im Falle eines On-Prem-Setups installieren wir unsere Noreja-Software nur auf System-Plattformen, die vom Hersteller freigegeben sind und gewartet werden.

Umstellungen auf andere Datenbanken und Betriebssysteme, als aktuell beim Kunden installiert, müssen mit NOREJA abgesprochen werden.

Noreja erbringt alle Leistungen und Lieferungen nach dem Stand der Technik bei Vertragsabschluss.

Ist ein Pflichtenheft Vertragsbestandteil, so erfolgt die Umsetzung dieses Dokuments nur "sinngemäß" und nicht "wort-wörtlich".

Der Vertrag unterliegt nicht dem Paragraph 1165 ff des ABGB.

Das Angebot gilt 1 Monate ab letztem Angebotsdatum.

2. Allgemeine Bedingungen:

2.1 Mitwirkungspflichten von AG und Auftragnehmer:

Der Auftraggeber (AG) ist unentgeltlich zur Mitwirkung bei der Leistungserbringung verpflichtet.

Der AG stellt rechtzeitig alle für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Informationen, Geräte, Räumlichkeiten und Personal zur Verfügung.

Die Mitarbeiter des AG müssen die Fähigkeiten eines normalen Users und die notwendigen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse mitbringen, intensiv am Projekt mitarbeiten, die vereinbarten Schulungstermine einhalten und die ihnen übertragenen Aufgaben termingerecht und vollständig erfüllen.

Vor allem müssen die im Software- und Wartungsvertrag genannten Mitwirkungen vom AG erfüllt werden, wie z.B. ...

- die Mitarbeit bei der Prozessanalyse,
- bei der Erstellung des Pflichtenheftes,
- bei dem Aufsetzen der Server-Infrastruktur und Netzwerkfreeschaltungen,
- bei der Datenextraktion und

- insbesondere bei allen Tests und der Abnahme (vor Inbetriebnahme).

Kann der AG einen vereinbarten Implementierungstag nicht einhalten, so hat er NOREJA mindestens 3 Arbeitstage vorher zu informieren, ansonsten werden die vereinbarten Tage verrechnet.

Der AG hat dafür zu sorgen, dass seine IT-Anlage vor Installation der NOREJA-Software und ebenso in der Folge immer voll funktionsfähig, ausreichend dimensioniert und dem aktuellen technischen Stand entsprechend verfügbar ist. Zudem muss spätestens ab Installation der NOREJA-Software die Fernwartung möglich sein.

Verletzt der AG seine Mitwirkungspflichten, so ist NOREJA berechtigt eventuelle Mehraufwendungen nach Absprache mit dem AG zu verrechnen und die Leistungsfristen angemessen zu verlängern. Bei schuldhafter Nichtmitwirkung wird der AG schadenersatzpflichtig.

Der Auftragnehmer wird personenbezogene Daten, die er im Rahmen dieses AV-Vertrags im Auftrag für den AG verarbeitet, ausschließlich zur Erfüllung dieses AV-Vertrags verarbeiten sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch EU-Recht oder dem anwendbaren Recht eines Mitgliedsstaates verpflichtet ist (z.B. Ermittlungen von Strafverfolgungsbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem AG diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DSGVO).

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den AG unverzüglich zu informieren, wenn und soweit er oder die bei ihm beschäftigten Personen gegen Datenschutz oder gegen Bestimmungen dieses AV-Vertrags verstoßen haben.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 30, 32 - 36 DSGVO angemessen unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DS-GVO). Der Auftragnehmer teilt dem AG unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Meldungen nach Art. 33 oder 34 DSGVO für den AG darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung durchführen. Der AG ist verpflichtet, den Auftragnehmer den durch diese Unterstützung entstehenden Aufwand gemäß der aktuellen Preisliste (Anhang 2) zu vergüten, soweit der Auftragnehmer die Informationspflicht des AG nicht schuldhaft verursacht hat.

2.2 Leistungsänderungen (Change request):

Wünsche des AG, die über den Vertragsinhalt hinausgehen und von der Planung, dem abgenommenen Pflichtenheft, der abgenommenen Schnittstellenbeschreibung abweichen oder nach der Abnahme (des Pflichtenheftes bzw. der Software) entstehen, muss NOREJA nicht wahrnehmen.

Führt NOREJA jedoch die Änderungswünsche durch, so kann NOREJA die Inbetriebnahme auf den nächsten Releasetermin verschieben und die Mehraufwendungen separat verrechnen, gemäß den NOREJA-Konditionen.

Als Change request gelten auch Leistungen, die lt. Vertrag der AG zu erledigen hätte, aber von NOREJA wahrgenommen werden, sowie Leistungen für weitere Mandanten, insofern die Abläufe deutlich vom ersten Mandanten abweichen und des weiteren Leistungen, die entstehen, weil der AG während des Projektes seine Organisation (insbesondere seine Abläufe und Informationsbedürfnisse) verändert.

Auch in diesen Fällen kann NOREJA Termine verschieben und die Mehraufwendungen verrechnen.

Werden durch Änderungswünsche des AG oder durch sonstige Gründe, die in der Verantwortung des AG liegen, Unterbrechungen verursacht, so sind die Termine neu zu vereinbaren und Mehraufwendungen, die entstehen, weil die betroffenen Mitarbeiter von NOREJA nicht anders eingesetzt werden können, zu ersetzen.

2.3 Termine:

Der Termin für den voraussichtlichen Echtbetrieb wurde bereits im Software-Angebot genannt.

Der detaillierte Termin- und Aktivitätenplan für die einzelnen Projektstufen (Meilensteine) wird im Start-Workshop geregelt. Ebenso werden dort, wenn benötigt, die Projektleiter und Mitarbeiter im Projekt ernannt.

NOREJA ist zudem berechtigt die Leistungsfrist angemessen zu verlängern, wenn vereinbarte Zulieferungen und Leistungen durch Vorlieferanten nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß erbracht werden.

2.4 Echtbetrieb und Abnahme:

NOREJA teilt dem AG schriftlich mit, dass die Software "echtbetriebsbereit" ist. Die Software ist echtbetriebsbereit, wenn sie in den Grundzügen funktionsfähig ist, d.h. Prozessdaten aus den Quellsystemen in der zugewiesenen Datenbank, auf die die Noreja-Process-Mining Applikation zugreift, vorhanden sind.

Der AG hat nun die Software unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, zusammen mit NOREJA abzunehmen. Auch Teilabnahmen sind zulässig. Sobald die Teilabnahmen alle Bereiche abdecken, gilt dies als Gesamtabnahme. Eine eigene Gesamtabnahme ist dann nicht mehr notwendig. Pflichtenhefte und ähnliche Dokumente (z.B. Workshop-Dokumente) sind ebenfalls 4 Wochen nach Lieferung abzunehmen.

Die Abnahmen erfolgen im Rahmen von Abnahmetests. Ist ein Pflichtenheft Vertragsbestandteil, so erfolgt die Abnahme auf Basis des Pflichtenheftes.

Unwesentliche Mängel (Fehler Klasse 3 und 4), sowie das Ausstehen geringfügiger Lieferungen oder Leistungen berechtigen den AG nicht zur Unterbrechung eines Abnahmetests bzw. Verweigerung der Abnahme.

Wesentliche Mängel (Fehler Klasse 1 und 2) berechtigen nur dann zum Abbruch eines Tests, wenn der Test nicht fortgesetzt werden kann.

Bei wesentlichen Mängel hat der AG eine angemessene Nachfrist von mindestens 6 Wochen zu setzen. Nach der Nachbesserung ist der Abnahmetest zu wiederholen, wobei für Fehler, die im Vortest noch nicht erkannt wurden, wiederum eine entsprechende Nachfrist zu setzen ist.

Nach erfolgreichem Durchlaufen eines Abnahmetests hat der AG die Abnahme in einem Abnahmeprotokoll zu erklären. Ein Abnahmetest ist erfolgreich, wenn die Programme in den wesentlichen Punkten den vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen. Mängel und fehlende Leistungen sind im Abnahmeprotokoll, mit Erfüllungstermin, anzuführen.

Lässt der AG die Abnahmefrist ohne Abnahme verstreichen, so gilt die Software als abgenommen. Das gleiche gilt für Pflichtenhefte. Beim Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den AG gilt die Software in jedem Fall als abgenommen.

Verweigert der AG, trotz Setzung einer Nachfrist, die Mitwirkung bei der Einführung einer bereits installierten Software bzw. die Aufnahme des Echtbetriebes einer „echtbetriebsbereiten“ Software, so kann die Software nach Ablauf der Nachfrist fakturiert werden und gilt als abgenommen.

Verweigert der AG, trotz Setzung einer Nachfrist, die Mitwirkung bei der Einführung eines bereits installierten Moduls, so gilt das Modul nach Ablauf der Nachfrist als abgenommen.

2.5 Vergütungen:

Für die reine Nutzungsüberlassung der Software wird kein einmaliger Betrag berechnet. Die Vergütung basiert auf monatlichen Lizenzgebühren, soweit nicht im Zuge eine Proof-Of-Values oder sonstigen individuellen Absprachen etwas anderes vereinbart wurde.

Die ausgewiesenen Einführungszeiten betreffen nur die konkret (und nicht die optional) angebotene Software. Werden optional angebotene oder im ursprünglichen Angebot nicht enthaltene Leistungen beauftragt, so kommen die entsprechenden Einführungszeiten hinzu.

Wird die Einführung pauschal angeboten, so gilt die Pauschale nur für die im Leistungsumfang vereinbarten Software-Features und Service-Leistungen.

Hinzukommenden Zeiten, die im Zuge eines ‚Change Request‘ oder neuen Anforderungen entstehen, werden zu Normalsätzen abgerechnet und fallen nicht unter eine Deckelung.

Auch wenn Umsetzung lt. Lasten- bzw. Pflichtenheft vereinbart wurde, wird die Einführung separat nach Aufwand verrechnet.

2.6 Zahlungsbedingungen:

Die angegebenen Preise verstehen sich in Euro, vor Umsatzsteuer.

Die angeführten Stundensätze gelten für die Normalarbeitszeit (= Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 18 Uhr, exklusive gesetzliche Feiertage). Außerhalb dieser Normalarbeitszeit bzw. aber der 9. Auswärtsstunde werden Überstundenzuschläge verrechnet.

Ein Personentag umfasst 8 Stunden. Abgerechnet wird immer nach Personenstunden (und nicht nach Personentagen).

Reisekosten und Überstunden werden separat verrechnet. Reisekosten werden immer ab dem aktuellen Dienort des NOREJA Mitarbeiters verrechnet. Nach Absprache können auch Pauschalbeträge für Reisekosten pro Projekt angesetzt werden.

Alle Fakturen sind innerhalb von 10 Kalendertagen, ohne jeden Abzug, zu bezahlen.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Zudem werden die Projektarbeiten bis zum Eingang der fälligen Zahlung unterbrochen. Dadurch auftretende Verzögerungen im Zeitplan sind vom AG zu verantworten.

Werden zwei Rechnungen nicht bezahlt, so wird bei der Mietvariante, die bis zum Ende der Laufzeit verbleibende bzw. noch nicht bezahlte "Miete + Wartung" sofort fällig und bei der Kaufvariante die gesamte noch nicht bezahlte Software.

Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantieansprüche oder Bemängelungen zurückzuhalten. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig.

2.7 Wertsicherung:

Die Wartungsgebühren, Lizenzen und Dienstleistungssätze (Stundensätze, Zuschläge, Reisekosten, etc.) sind wertgesichert auf Basis des VPI 2015 = 100% (oder eines Folgeindex). In Deutschland gilt der Index für IT-Dienstleistungen.

Die Wertsicherung beginnt mit dem Abschluss des zugrundeliegenden Vertrages zu laufen und greift nur bei Indexerhöhungen. Angepasst wird jeweils zu Jahresbeginn, nach der Formel ...

Neuer Wert = alter Wert / alten Index x neuen Index

Legende:

Alter Wert = Wert bei Vertragsabschluss bzw. letzter Wert

alter Index = Index bei Vertragsabschluss bzw. letzter Index

neuer Index = zuletzt veröffentlichter Index

NOREJA kann jeweils nach Ablauf von 12 Monaten die Pflegegebühren zum Ausgleich von Personal- und sonstigen Kostensteigerungen zusätzlich zum VPI erhöhen. Bei einer Erhöhung um mehr als 5% verpflichtet sich NOREJA, die tatsächliche Kostensteigerung auf Anfrage nachzuweisen.

2.8 Mängel:

Wir unterscheiden vier Fehlerklassen:

Fehler der Klasse 1 sind betriebsverhindernd und haben für den AG schwere Konsequenzen wie z.B. Datenverluste oder gravierende Sicherheitsprobleme, etc.

Fehler der Klasse 2 sind betriebsbehindernd, d.h. der Betriebsablauf ist eingeschränkt, es kann aber weitergearbeitet werden, es entsteht aber erhebliche Mehrarbeit, Umgehungen sind möglich, es gibt leichte Sicherheitsprobleme.

Bei Fehler der Klasse 3 ist die Nutzung der Software leicht eingeschränkt, Ablauf und Sicherheit sind nur unwesentlich beeinflusst, eine Umgehung der Fehler ist möglich und nicht sehr aufwendig, etc.

Fehler der Klasse 4 betreffen nur die Durchgängigkeit, Schönheit und Bequemlichkeit.

2.9 Gewährleistung:

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Übergabe des entsprechenden Moduls, Features bzw. der Software-Anpassung.

Die Einführung und Betreuung der NOREJA-Software darf nur von NOREJA-autorisierten Mitarbeitern vorgenommen werden, ansonsten entfällt jeglicher Gewährleistungs- und Wartungsanspruch.

Das gleiche gilt, wenn der AG oder Dritte die NOREJA-Software verändern bzw. für Fehler und Daten, die aus fremden Softwares übernommen werden.

NOREJA ist berechtigt bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist und danach Verbesserungen und Umgestaltungen der Software vorzunehmen.

2.10 Systemplattform-Empfehlungen:

Die Systemplattform wird von NOREJA nicht angeboten. Auf Wunsch des Kunden konfigurieren wir jedoch im Folgenden die Hardware und System-Software (im Sinne einer Mindest-Konfiguration).

Die Konfiguration entspricht dem derzeit bekannten und in der Praxis bewährten technischen Standard. Die Konfiguration gilt nur für ...

- das angegebene Mengengerüst
- die im Vertrag vorgesehenen Noreja-Software-Services und
- die angegebenen Software-Versionen (insbesondere im Bereich der System-Software und fremden Anwender-Software).

Zudem muss - wegen der rasanten technischen Entwicklung - klar sein, dass jede Konfiguration schnell überholt ist, d.h. schnell nicht mehr dem neuesten technischen Stand entspricht.

Unsere Konfigurations-Empfehlungen sind unverbindlich. Eine verbindliche Empfehlung könnten wir erst nach einer genauen Prüfung der Systemumgebung, auf Basis eines entsprechenden Auftrages, abgeben. Aber auch dann gelten die obigen Einschränkungen.

2.11 Nutzungsrechte an Software

Für Software bzw. Produkte mit Software gilt: Nicht zur bestimmungsgemäßen Verwendung von Software gehört insbesondere eine Zurverfügungstellung der Funktionen und Services an jedwede Dritte zu deren Geschäftszwecken, z.B. mittels SaaS, ASP, Miete, Leihe, Leasing oder sonstige Gebrauchsüberlassung; das gilt auch wenn diese Dritten verbundene Unternehmen des Lizenzinhabers sind

Der Kunde erhält von NOREJA das nichtausschließliche Nutzungsrecht an der Software ein für das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Software verwendet werden soll. Beim Kauf von Software gelten die vorgenannten Nutzungsrechte zeitlich unbefristet, bei der Software-Miete sind die vorgenannten Nutzungsrechte auf die Zeit beschränkt, die im Vertrag genannt ist; danach entfallen die Nutzungsrechte automatisch ohne dass es einer Erklärung von NOREJA bedarf, z.B. durch Deaktivierung des Lizenzschlüssels. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt die Gewährleistung nur für das Land, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat (nachfolgend „Lizenz“). Die Lizenz berechtigt den Kunden, die Software im Objektcode auf einem einzelnen Computer zu installieren und zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zu nutzen. Der Kunde gebraucht die Software bestimmungsgemäß für die Belange seines eigenen Unternehmens

3. Ergänzende Wartungsbedingungen:

3.1 Abgrenzung der Wartungsleistungen:

Folgende Leistungen sind durch die Wartungsvereinbarung nicht abgedeckt und werden daher stundenweise (nach Aufwand) abgerechnet:

- Die Einpassung von neuen NORJEA-Software-Versionen in eine individuelle Software-Umgebung und die Anpassung der NOREJA-Standard-Software an Folgeversionen fremder System-Software (Datenbanken, Betriebssysteme, etc.) bzw. fremder Anwender-Software.
- Alle Wartungsleistungen, die nicht von NOREJA zu verantworten sind, insbesondere die Behebung von Programm- und Datenfehlern bzw. das Wiederherstellen von zerstörten Daten, insofern diese durch unsachgemäße Benützung, höhere Gewalt oder einen nicht von NOREJA zu vertretenden Grund entstanden sind.
- Der Support und die Behebung von Fehlern, die durch vom AG selbst erstellte bzw. veränderte Dashboards, KPI-Definitionen, Datenbankanpassungen etc. entstehen.

- Der technische Support, wobei wir diesem Support alle Leistungen zurechnen, die im Zusammenhang mit der System-Software (Datenbank, Betriebssystem, DFÜ-Einrichtungen, etc.) und Hardware anfallen.
- Von der Wartung ausgeschlossen sind alle Programm- und Datenfehler, die eine fremde Software verursacht bzw. aus einer fremden Software übernommen werden.

3.2 Datenfernübertragung:

Die Voraussetzungen für Fernwartung und direktem Zugriff auf die Datenbank des AG müssen vorhanden sein. Dabei sind vier Varianten möglich, nämlich ...

- SSH,
- Cisco System VPN,
- Cisco Any Connect Secure Mobility und
- Remote Desktop Verbindung über eine VPN-Verbindung.

3.3 Durchführung der Wartung:

Der AG übernimmt den "first level support", NOREJA den "second level support". Der first level sammelt und filtert die eingehenden Supportfälle und gibt nur jene an NOREJA weiter, für die NOREJA verantwortlich ist bzw. jene, die er selbst nicht lösen kann. Der AG bestimmt für den first level einen geeigneten Mitarbeiter.

Vom AG festgestellte Fehler sind schriftlich, unter Angabe der jeweiligen Datenkonstellation, an NOREJA zu melden. Jeder Fehler wird so rasch als möglich behoben, sofern der Fehler reproduzierbar ist und seine Ursachen nicht in der Hardware, Betriebssoftware, einer fremden Software oder in einer unsachgemäßen Bedienung liegen.

Ein Fehler liegt vor, wenn die Software in der aktuellen Version die gewöhnlichen bzw. vereinbarten Anforderungen nicht erfüllt.

Bei Eingriffen in die NOREJA-Quellencodes durch den AG oder Dritte erlöschen alle Wartungs- und Garantieansprüche.

Dem AG wird die jeweils jüngste NOREJA-Software-Version zur Verfügung gestellt. Gewartet wird nur diese jüngste und die vorhergehende Version.

Die Umstellung der NOREJA-Software auf neue System-Software-Versionen (Datenbanken, Betriebssystemen und sonstige System-Softwares), die für den Betrieb der NOREJA-Software notwendig sind, erfolgt erst dann, wenn die neuen Versionen von NOREJA überprüft und freigegeben sind.

Der AG kann an seinen System-Software-Versionen solange festhalten, solange der Hersteller diese Versionen wartet.

3.4 Vereinbarte Systemumgebung:

Die Wartungsvereinbarung gilt nur für die im Softwarevertrag vereinbarte Hardware und System-Software (Datenbank, Betriebssystem, Entwicklungssystem, etc.).

Wurde die Hardware und System-Software nicht explizit vereinbart, so gilt die
Wartungsvereinbarung nur für jene Systemplattform, auf der die NOREJA-Software entwickelt und
aufgesetzt wurde.

Wechselt der AG seine Hardware und/oder System-Software bzw. Teile davon, so ist der Software-
Wartungsvertrag nur dann weiterhin gültig, wenn das neue System bzw. die neuen Systemteile vor
der Anschaffung mit NOREJA abgestimmt wurden.

Eventuelle Kompatibilitätsprüfungen, Adaptierungs- und Umstellungsarbeiten sind durch den
Software-Wartungsvertrag nicht abgedeckt und daher kostenpflichtig.

3.5 Reaktionszeiten:

Nach ordnungsgemäßer Meldung eines Fehlers beginnt die Fehlerbearbeitung und zwar

- bei Fehlern der Klasse 1 und 2 (siehe Punkt 2.8) innerhalb von 12 Werkstunden,
- bei Fehlern der Klasse 3 und 4 (siehe Punkt 2.8) innerhalb von 36 Werkstunden.
- Bei allen anderen Fehlern erfolgt die Beseitigung im nächsten Release-Stand.

Werkstunden sind Zeiten, die auf den Normalarbeitszeiten aus Punkt 2.6 basieren (= Montag bis
Freitag von 8:00 Uhr bis 18 Uhr, exklusive gesetzliche Feiertage). Ereignisse höherer Gewalt
berechtigten NOREJA, die Erfüllung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben.

3.6 Fakturierung der Wartungsgebühr:

Die Wartung wird bei Fakturierung der zugrundeliegenden Software fakturiert.

Das Wartungsjahr läuft jeweils vom 01.01. bis 31.12. d.J.. Bei unterjährigem Einstieg in die Wartung
wird daher nur ein entsprechender Teilbetrag verrechnet.

Die Wartungsgebühren werden jährlich, im Voraus, fakturiert. Der AG kann die Gebühr auch
halbjährlich mit einem Zuschlag von 5 % oder vierteljährlich mit einem Zuschlag von 10 % bezahlen.

Beim Mietkauf gelten die dort genannten Zahlungsbedingungen (siehe Konditionsblatt).

3.7 Vertragsdauer:

Die Wartungsvereinbarung wird, wenn vom AG gewünscht, immer in Verbindung mit der Nutzung
der NOREJA-Software abgeschlossen.

Die Kündigung eines Wartungsvertrages geschieht normalerweise automatisch mit der Kündigung
der NOREJA-Software. Falls der AG den Wartungsvertrag bereits vor Ende des eigentlichen NOREJA-
Software-Vertrages kündigen möchte, ist dies mit einer einmonatigen Frist zum nächsten
Monatsende möglich, mittels Email oder eingeschriebenen Briefes.

Der Wartungsvertrag gilt nur für den AG und ist nicht übertragbar.

4. Schlussbestimmungen:

4.1 Urheberrecht und Nutzung:

Die Urheber- und Eigentumsrechte verbleiben ausschließlich bei NOREJA.

Der AG erwirbt keine Urheber- und Eigentumsrechte an der NOREJA-Software von NOREJA, vielmehr
erhält er nur die entsprechenden Nutzungsrechte, wobei die Nutzungsrechte erst mit der
vollständigen Bezahlung auf den AG übergehen.

Der AG darf daher die Systembeschreibungen, Handbücher, Software, Quellencodes und sonstige Dokumentationen nur zu eigenen Zwecken einsetzen. Jede dennoch erfolgte Weitergabe zieht Schadenersatzansprüche nach sich.

Kommt der AG in Zahlungsverzug ist NOREJA berechtigt bereits eingeräumte Nutzungsrechte zu widerrufen und den Zugang zur Software zu sperren.

4.2 Datensicherung:

Der AG muss für die entsprechende Sicherung der Software und seiner Daten selbst Sorge tragen.

4.3 Datenschutz / Geheimhaltung:

NOREJA verpflichtet sich gemäß Datenschutzgesetz dafür zu sorgen, dass alle NOREJA-Mitarbeiter keinerlei Informationen - soweit sie nicht offenkundig sind - an Dritte weitergeben und der AG verpflichtet sich, keine Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben.

Der Kunde verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen von NOREJA („Betriebsgeheimnisse“) zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Zu den Betriebsgeheimnissen von NOREJA gehören auch die Vertragsgegenstände und die nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen.

4.4 Schriftform:

Mündliche Nebenabsprachen sind nicht gültig. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und auch das Abgehen von der Schriftform bedarf der Schriftlichkeit.

4.5 Referenzliste:

Der AG gestattet NOREJA seine Daten in die NOREJA-(Kunden)-Referenzliste aufzunehmen und ggfls. medial zu verwerten. Die mediale Verwertung erfolgt allerdings in Abstimmung mit dem AG.

4.6 Haftung:

NOREJA garantiert, dass die gelieferten NOREJA-Softwares frei von Rechten Dritter sind und nicht in fremde Schutzrechte eingreifen.

Die Aufrechnung gegen Forderungen von NOREJA ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Der AG verzichtet auf die Geltendmachung von Mangelfolgeschäden, soweit diese nicht grob fahrlässig verursacht wurden.

4.7 Fremde Dienstleistungen:

Werden auf Wunsch des AG Einführungs- und Betreuungsleistungen von einem fremden Berater durchgeführt, so liegen alle Probleme, die sich daraus ergeben, außerhalb der Verantwortung von NOREJA. Sich daraus ev. ergebende Mehrkosten muss der AG tragen.

4.8 Loyalität:

Die Vertragspartner verpflichten sich, Mitarbeiter des anderen Vertragspartners - während der Dauer der Wartungsvereinbarung und 12 Monate danach - weder abzuwerben noch, in welcher Form immer (Angestellter, freier Mitarbeiter, Werkvertrag, etc.) zu beschäftigen.

Diese Vereinbarung gilt noch 24 Monate nach dem Ausscheiden des Mitarbeiters.

Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Brutto-Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

4.9 Recht & Gerichtsstand:

Dieser Vertrag untersteht dem Recht, in dem NOREJA seinen Firmensitz hat, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird.

Alle Mandanten, welche die Software nutzen bzw. bei denen die Software eingeführt wird oder wurde, treten in die Rechte und Pflichten des Vertrages ein.

Gerichtsstand ist der Firmenstandort von NOREJA in Wien, Österreich.

Alle Unterzeichner sind ermächtigt, ihr jeweiliges Unternehmen rechtskräftig zu vertreten.